



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21257 –

Frage Nummer 51 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Andreas Krahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Ich frage die Staatsregierung, welchen Anspruch auf Corona-Sonderzahlungen vom Freistaat Bayern und vom Bund bayernweit die Einrichtungen der Langzeitpflege, Einrichtungen der Pflege für Menschen mit Behinderungen und Kliniken inkl. Einrichtungen zur Rehabilitation haben und in welcher Höhe diese Mittel bislang an wen ausgezahlt wurden (bitte nach Einrichtungen aufschlüsseln)?
---	---

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern haben vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Tagespflegen die Möglichkeit, Ausgleichszahlungen für coronabedingte Mindereinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach der Richtlinie Corona-Pflege-Investitionsumlage (CoPflegeInvestR) zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die nach Maßgabe der CoPflegeInvestR und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern als Billigkeitsleistung (Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung) ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgereicht wird. Der Freistaat Bayern stellt hierfür Mittel bereit.

In 2021 wurden insgesamt 300 Anträge von Tagespflegeeinrichtungen und 460 Anträge von vollstationären Einrichtungen der Pflege mit einem Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) auf Ausgleichszahlungen nach CoPflegeInvestR gestellt. Ausgezahlt wurde bisher an vollstationäre Einrichtungen der Pflege 107.265,10 Euro und an Tagespflegeeinrichtungen 1.874.297,87 Euro. Aufgrund der nachträglichen Aufnahme der Einrichtungen der vollstationären Pflege erfolgt hier die Mittelauszahlung größtenteils erst in 2022.

Für Krankenhäuser und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation wurden seit Beginn der Pandemie verschiedenste Regelungen vonseiten des Bundes und des Landes geschaffen, um die damit verbundenen Nachteile für die Einrichtungen zu kompensieren und Anreize zur Teilnahme an der Versorgung zu schaffen. Im Zeitraum von März 2020 bis Februar 2022 wurden dabei im Rahmen der nachfolgend genannten Maßnahmen folgende Zahlungen geleistet:

An zugelassene Krankenhäuser in Bayern wurden Bundesmittel gemäß § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Ausgleichszahlungen für Coronapandemie bedingte Einnahmeausfälle geleistet in Höhe von 2.318.559.201,66 Euro.

An zugelassene Krankenhäuser in Bayern wurden Bundesmittel gemäß § 21a KHG als Versorgungsaufschlag für COVID-19-Patienten geleistet in Höhe von 101.877.186,60 Euro.

An zugelassene Krankenhäuser in Bayern wurden ergänzende Landesmittel für die Behandlung von COVID-19-Patienten geleistet in Höhe von 8.587.320,00 Euro.

An Entlastungseinrichtungen für zugelassene Krankenhäuser in Bayern wurden für die Aufnahme von COVID-19-Patienten Landesmittel geleistet in Höhe von 1.490.635,67 Euro.

An Reha-Einrichtungen in Bayern wurden Bundesmittel gemäß § 111d Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – (SGB V) als Ausgleichszahlungen für coronapandemiebedingte Einnahmeausfälle geleistet in Höhe von 126.290.491,42 Euro.

An Reha-Einrichtungen in Bayern wurden Landesmittel als Vorhaltepauschale für die Behandlung von COVID-19-Patienten geleistet in Höhe von 19.428.362,63 Euro.

An Privatkliniken in Bayern mit einer Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung (GewO) wurden für das Jahr 2020 aus Landesmitteln Vorhaltepauschalen für die Behandlung von COVID-19-Patienten gewährt in Höhe von 12.040.863,35 Euro.

Zudem ist für Krankenhäuser, die zur Gewährleistung der Notfallversorgung von Anordnungen der Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination über die Freihaltung von Versorgungskapazitäten, die Patientenübernahme bzw. die Überlassung von Personal betroffen sind sowie Intensivkapazitäten vorhalten bzw. zusätzliche Kapazitäten schaffen weitere Unterstützung vorgesehen.

Die genannten Beträge stellen überwiegend lediglich eine Momentaufnahme dar, da die jeweils vorgesehenen Leistungszeiträume und die Verfahren teils noch nicht abgeschlossen sind.

Eine Auflistung differenziert nach einzelnen Leistungsempfängern ist aufgrund des Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Einrichtungen nicht zulässig.